

Gezählt gemäß der am 16.12.1982 vom Stadtrat beschlossenen Sitzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 für das Baugelände: (Riederfelder Weg / Alte Heerstraße) 342" (Änderung Nr. 1)

Die Änderung wurde gem. § 12 BauG am 24.2.1983 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat die Änderung Rechtswirksamkeit erlangt.

Stadterhaltung Koblenz

Koblenz, 24.6.1983

Starke
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauG
nach der Ausfertigung bekanntgegeben.
Der Bauantrag wird gemäß §13 BauG gemäß Stadt-
ratsbeschluss vom 26.09.1983 in Kraft gesetzt. 17

Ausfertiger:  Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 21.12.1993

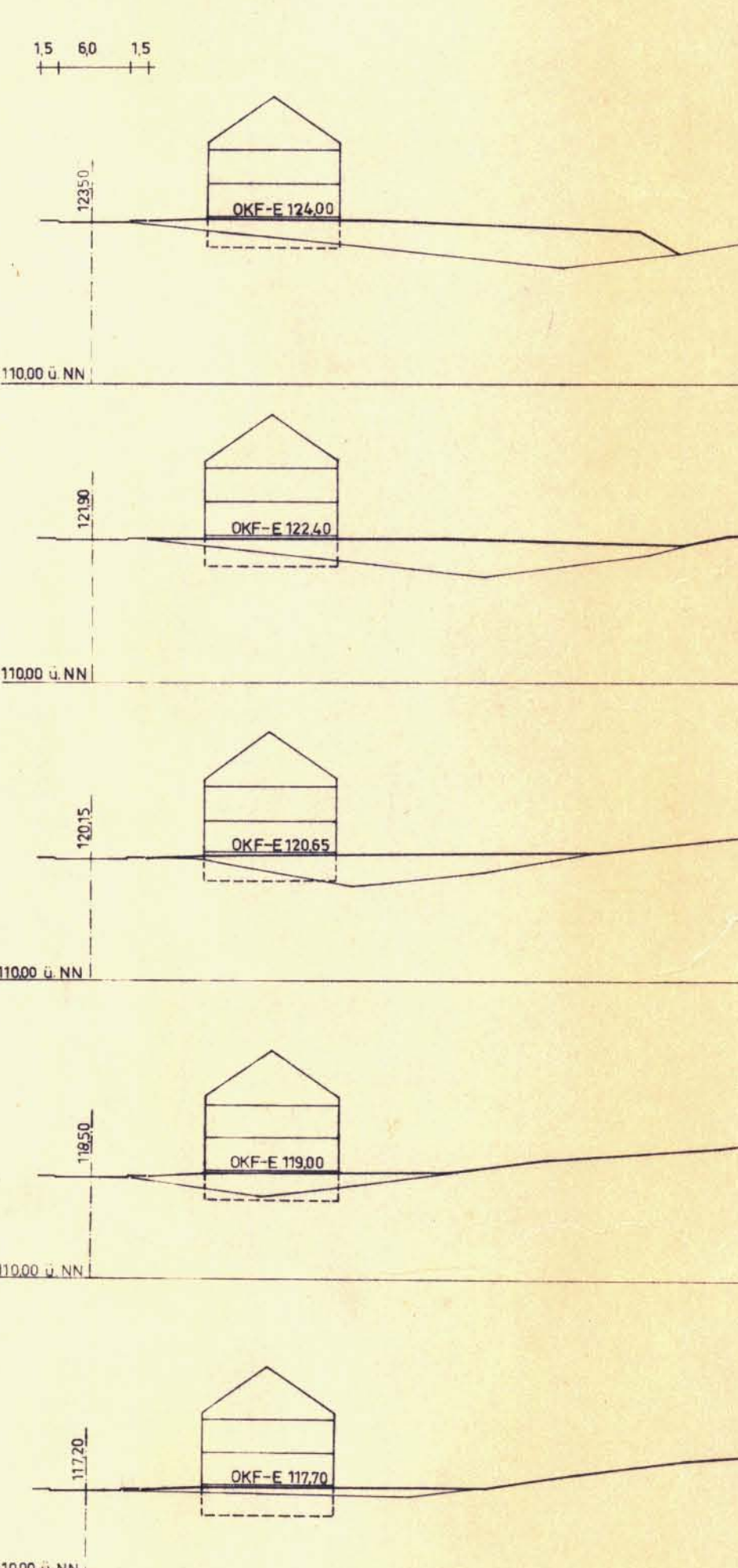
Törk
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 21.12.1993 erfolger. 18

Ausfertiger:  Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 22.12.1993

Stach

Maßstab 1:500



Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 14. 11. 1974, dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß § 2 (2) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 16. 12. 1974, bis 16. 1. 1975 ausgelegen.

Bedenken und Anregungen wurden ~~nicht~~ vorgebracht.
Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat am 29. 1. 1976 beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt werden, ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 9. 2. 1976

 STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Stark
Oberbürgermeister

7 BAUWEISE, BAULINEN, BAUGESTALT
(S. 80 Abs. 1 Nr. 2 und § 39 Abs. 1 BauNVO i. d. BauNVO)

3 Öffentliche Bauweise 

3.1.1 nur Einzel- und Doppelhaushäuser zulässig 

3.1.2 nur Hausgruppen zulässig 

3.2 Geschlossene Bauweise 

3.3 Baulinie 

3.4 Baugrenze 

8 BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINGEBEDARF
(§§ 39 Abs. 1 Nr. 2 und § 39 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i. d. BauNVO)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf 

Verwaltungsgebäude  Post 

Schule  Kirche 

Krankenhaus  Hallenbad 

Theaterhaus  Schulzentrum 

Jugendheim, Jugendherberge  Feuerwehr 

Kinder-tagesstätte, Kindergarten 

[illegible]

B Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)

V Vollgeschöbzahl geplanter Gebäude als Höchstgrenze

D Vollgeschöbzahl gepl. Gebäude zuzüglich zusätzliches Vollgeschöb im Dachraum

Z zulässig

K (gem. § 2 Nr. 4 LHO)
zusätzliches Vollgeschöb im Keller
zulässig

A mit Einzelhauser zulässig

AA mit Doppelhauser zulässig

1H Flachdach

2H Walldach

W Walmdach

GG Gartenhofgeplante

--- Gebäude ohne tuerliche

- ③ siehe Text zum Bebauungsplan
- ④ Leitungsrecht zugunsten des mit gleichen Buchstaben bezeichneten Grundstückes
- ⑤ Grundstücke, deren Keller nicht in freier Vorflut sondern nur mit einer privaten Hebeanlage entwässert werden können

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 4 BauG)

Diese Verkehrsfläche entspricht dem nach § 17 Nr. 12c Plan festgestellten Plan



Durchführung des Anzeigeverfahrens wie gemäß § 12 Abs. 1 der Ausfertigung beklagte gemäß § 12 Abs. 1 BauG
Bebauungsplan wird nach § 12 Abs. 3 BauG gemäß Stadt

rausgeschriftet von Jo. v. 1989 und sendend zum 11. 12. 1977 in Kraft gesetzt.	Stadtvater, Huns-Koblenz
Ausgefertigt: Koblenz, 21. 12. 1993	 <i>Stark</i> Oberbürgermeister
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 22. 12. 1993 erfolgt.	
Koblenz, 22. 12. 1993	Stadtverwaltung Koblenz im Auftrag